

Diakonie 

Hessen

**Dublinüberstellungen
nach Italien –
Praxis und aktuelle
Rechtsprechung**

Fachtag Italien
Mainz, 22.8.2019

Maria Bethke
maria.bethke@diakonie-hessen.de

Übersicht

1. ab 2010/2011 - Berichte und erste positive Entscheidungen zu Italien
2. ab 2014 - Entscheidungen von BVerfG und EGMR (Tarakhel) zu Familien mit Kindern und die Folgen
3. ab 2018 – Salvini-Dekret und aktuelle Einschätzung des BAMF
4. 2019 – Jawo-Entscheidung des EuGH
5. Was tun?

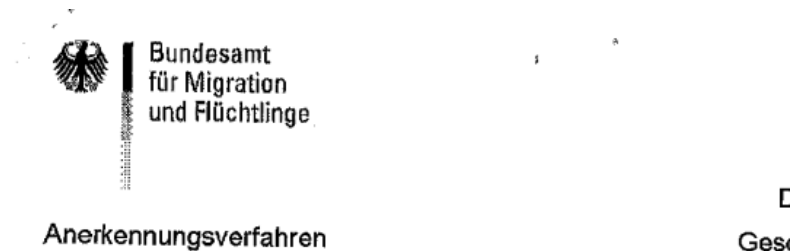
Exkurs 1 – Opfer von Menschenhandel im Dublin-(Italien)-Verfahren

Exkurs 2 – Entscheidungen des VG Gießen zu „ehemaligen UMF“

Statistik

1. 2010/2011 - Berichte und erste positive Entscheidungen

Dublinbescheid Italien 2010



B E S C H E I D

1.

Der Asylantrag ist gem. §27a AsylVfG unzulässig, da Italien auf Grund der fiktiven Zustimmung gem. Art. 20 Abs. 1 lit. c Dublin-Verordnung für die Behandlung des Asylantrages zuständig ist.

Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gem. Art. 3 Abs. 2 Dublin-Verordnung auszuüben, sind nicht ersichtlich.

Daher wird der Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland nicht materiell geprüft; Deutschland ist verpflichtet, die Überstellung nach Italien als zuständigen Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten nach Zustimmung durchzuführen.

1. 2010/2011 - Berichte und erste positive Entscheidungen

Berichte von [SFH](#) und [Pro Asyl](#) 2010/2011



1. 2010/2011 - Berichte und erste positive Entscheidungen

■ VG Darmstadt, B.v. 9.11.2010 – 4 L 1455/10.DA.A(1) (+)

Unter Berücksichtigung des durch eidesstaatliche Versicherung vom 14. Oktober 2010 bekräftigten Vorbringens des Antragstellers einerseits und die damit korrespondierenden allgemein bekannten Informationen zu der tatsächlichen Ausgestaltung des Asyl- und Flüchtlingsschutzes in Italien andererseits, insbesondere bezogen auf die humanitäre, vor allem wirtschaftliche, gesundheitliche und Wohnungssituation der in Italien schutzsuchenden Drittstaatsangehörigen bestehen bei dem Gericht berechnete Zweifel daran, ob die Republik Italien noch die hinreichende Gewähr dafür bietet, dass Ausländer wie etwa der Antragsteller, die dort einen Asyl- oder Schutzantrag gestellt haben, nicht von individueller Gefährdung bedroht sind.

■ EGMR und EuGH 2011 zu Griechenland ([M.S.S.](#) und [N.S.](#)), Begriff der „systemischen Mängel“

1. 2010/2011 - Berichte und erste positive Entscheidungen

VG Darmstadt, U.v. 30.9.2015 – 3 K 1555/13.DA.A gesunder alleinstehender Mann (+)

Nach Auffassung der Kammer ist aufgrund von in Italien herrschenden systemischen Mängeln im Asyl- und Aufnahmeverfahren, die für den Kläger bei Rückkehr dorthin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer Gefahr menschen- und grundrechtswidriger Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK und Art. 4 GR-Charta führen würden, die oben genannte Vermutung derzeit widerlegt. Die Aufnahmebedingungen in Italien weisen sowohl für noch im Asylerstverfahren befindliche Schutzsuchende als auch für sonstige Dublin-Rückkehrer - d. h. auch subsidiär Schutzberechtigte, soweit diese unter das Dublin-Regime fallen - systemische Mängel auf, weshalb dem Kläger im Falle einer Überstellung nach Italien die konkrete Gefahr einer menschenunwürdigen Behandlung, nämlich Obdachlosigkeit verbunden mit einer mangelnden Grundversorgung, mithin ein Leben in extremer Armut und Mittellosigkeit unterhalb des Existenzminimums droht (so schon VG Darmstadt, Urt. v. 17.12.2014 - 4 K 1536/14.DA.A -, juris). ...

2. Familien mit Kindern Bundesverfassungsgericht 2014

[BVerfG, B.v. 17.9.2014 – 2 BvR 732/14 zu
Garantieerklärungen für Familien mit Kleinkindern](#)
(gleichlautender Beschluss auch für „Anerkannte“)

*15 Bestehen - wie gegenwärtig im Falle **Italiens** - aufgrund von Berichten international anerkannter Flüchtlingschutzorganisationen oder des Auswärtigen Amtes **belastbare Anhaltspunkte für das Bestehen von Kapazitätsengpässen bei der Unterbringung rückgeführter Ausländer im sicheren Drittstaat, hat die auf deutscher Seite für die Abschiebung zuständige Behörde dem angemessenen Rechnung zu tragen.***

2. Familien mit Kindern Bundesverfassungsgericht 2014

[BVerfG, B.v. 17.9.2014 – 2 BvR 732/14](#)

*16 Bei Vorliegen einer solchen Auskunftsfrage hat das zuständige Bundesamt angesichts der hier berührten hochrangigen Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 GG .. der uneingeschränkten Achtung des Grundsatzes der **Einheit der Familie** und der Gewährleistung des **Kindeswohls** (...) jedenfalls bei der Abschiebung von Familien mit neugeborenen (...) und Kleinstkindern bis zum Alter von drei Jahren **in Abstimmung mit den Behörden des Zielstaats sicherzustellen**, dass die Familie bei der Übergabe an diese eine **gesicherte Unterkunft** erhält, um erhebliche konkrete Gesundheitsgefahren in dem genannten Sinne für diese in besonderem Maße auf ihre Eltern angewiesenen Kinder auszuschließen.*

2. Familien mit Kindern - EGMR „Tarakhel“, Urteil vom 4.11.2014 – 29217/12 (+)

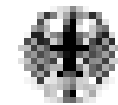
120 ... [es ist] im vorliegenden Fall die Möglichkeit nicht abwegig, dass eine erhebliche Zahl von Asylsuchenden, die in dieses Land abgeschoben werden, **ohne Unterkunft bleibt oder in überfüllten Einrichtungen** ohne jede Privatsphäre oder sogar **in einer gesundheitsgefährdenden oder gewalttätigen Umgebung untergebracht** werden könnte. Daher obliegt es den schweizerischen Behörden, **Zusicherungen** von ihren italienischen Amtskollegen einzuholen, dass die Beschwerdeführer bei ihrer Ankunft in **Italien in Einrichtungen und unter Bedingungen aufgenommen werden, die dem Alter der Kinder angemessen sind, und dass sie als Familie zusammenbleiben können.**

2. Familien mit Kindern Reaktionen auf Tarakhel 2014/2015

■ **Italien:** gab zunächst individuelle Garantierklärungen, ab 2015 nur noch allgemeine („[Circular letters](#)“, Familien würden in bestimmten SPRARs untergebracht)



■ **Deutschland:** zunächst keine Abschiebungen von Familien mit Kinder bis 16 Jahre, da keine individuellen Garantien vorlagen



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

■ **Schweiz und andere Staaten:** schoben auf Basis der allgemeinen Garantierklärungen bald wieder auch Familien ab

2. Familien mit Kindern, Reaktionen auf Tarakhel - hier: Schwangere VG Trier, B.v. 16.3.2017 5 L 1846/17.TR (+)

*Aus den dem Gericht vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die Antragstellerin voraussichtlich am 20. Mai 2017 ihr Kind zur Welt bringen wird, sodass sie zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zu der Gruppe **besonders verletzlicher Personen** zu zählen ist. Eine Abschiebung nach Italien würde vor diesem Hintergrund nur dann den Anforderungen des Art. 3 EMRK genügen, wenn eine **individuelle Garantieerklärung der italienischen Behörden** vorliegt, wonach sichergestellt ist, dass die Antragstellerin eine Unterkunft erhält, die den besonderen Bedürfnissen ihres Neugeborenen gerecht wird (...)*

ähnlich z.B. VG Trier, B.v. 7.2.2018 – 7 L 836/18.TR, VG Trier B.v. 31.1.2019 – 7 L 181/19.TR, VG Trier U.v. 2.8.2018 – 7 K 3349/18.TR

2. Familien mit Kindern, Reaktionen auf Tarakhel – hier: Italienische Zusicherung

Italienische Zustimmung mit Bezug auf die Garantieerklärung

NUCLEO FAMILIARE

Ministero dell'Interno

Dipartimento per le Libertà Civili e l'Immigrazione

Direzione Centrale dei Servizi Civili per l'Immigrazione e l'Asilo

Unità Dublino

According to art. 12.2/Dub III -, Italy accepts the transfer of the above named persons.

You are kindly requested to provide us with the relevant detailed transfer instructions, with at least a seven-day-notice.

This family will be accommodated in accordance to the circular letter of the 8th of June 2015.

2. Familien mit Kindern EGMR zu Garantieerklärungen 2016

[EGMR, U.v. 4.10.2016 - 30474/14 „Jihana Ali“ \(-\)](#)

34

*Der Gerichtshof schließt aus den **Rundbriefen** des italienischen Innenministeriums vom 2.2., 15.4. und 8.6.2015 (...) dass die (...) Antragsteller einen Platz in einer Aufnahmeeinrichtung erhalten werden, die für Familien mit minderjährigen Kindern reserviert sind und hat **keinen Grund zu der Annahme, dass bei ihrer Ankunft in Italien keiner dieser Plätze verfügbar sein wird.***

2. Familien mit Kindern

VG Gießen mit Bezug auf „Jihana Ali“

VG Gießen, 21.11.2018 – 1 L 5629/18.GI.A (-)
schwängere Frau, Kindsvater lebt in Deutschland

Diese auf die Verhältnisse in Italien im Jahr 2014 bezogene Entscheidung hat der EGMR in einer nachfolgenden Entscheidung vom 04.10.2016 (30474/14 – Jihana Ali ./ Schweiz, Italien –, juris) dahingehend konkretisiert, dass bei einer Überstellung von Familien mit Kleinkindern nach Italien diesen keine menschenunwürdige Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht, und zwar auch dann nicht, wenn keine auf den Einzelfall bezogene Garantieerklärung seitens der italienischen Behörden abgegeben wurde.

2. Familien mit Kindern erneute Änderungen der deutschen Praxis

- seit Sommer 2017: Abschiebung auch wieder von Familien mit **Kindern ab 3 Jahre**
- teilweise Abschiebungs*androhungen* für Schwangere



2017

- Anfang 2019 Ankündigung des BAMF, **Familien wieder unbeschränkt** nach Italien abzuschicken aufgrund der Zusicherung Italiens vom 8.1.2019, alle Dublinrückkehrer unterzubringen



2019

2. Familien mit Kindern und andere Schutzbedürftige – positive Entscheidungen aufgrund des Monitoring-Berichtes der SFH

[VG Hannover, Beschluss vom 19.06.2018, 3 B 3967/18 \(+\)](#)

*Auch wenn die Ergebnisse des Monitoring-Berichts aufgrund der geringen Fallzahlen nicht repräsentativ sein mögen, ist der Umstand, dass **in zwei von sechs Fällen besonders schutzwürdige Personen auf der Straße leben** mussten, ein starkes Indiz für systemische Schwachstellen des italienischen Unterkunftssystems.*

3. Das Salvini-Dekret vom Oktober 2018

Änderungen u.a. (siehe Beitrag von Adriana Romer)

- keine Unterbringung von Asylbewerbern mehr im SPRAR, neue SIPROIMI-Unterkünfte nur noch für international Schutzberechtigte
 - bisherige **Garantieerklärungen werden hinfällig**
 - „**neue Garantieerklärung**“, Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen

3. Entscheidungen mit Bezug auf das Salvini-Dekret – Österr. VfGH

Österreichischer Verfassungsgerichtshof, U.v. 26.6.2019 – E 4602-4603/2018-22 (+)

*Zwar weist das BVwG richtig darauf hin, daß es nach aktueller höchstgerichtlicher Rspr. keiner Einzelfallzusicherung Italiens mehr bedarf, jedoch bewirkt die (durch das **Salvini-Dekret** geänderte) neue Rechtslage möglicherweise eine Änderung des Zugangs von Gruppen schutzbedürftiger Personen zu Leistungen wie zB Unterkünften, **was im Erkenntnis des BVwG hätte behandelt werden müssen.***

vorausgegangen: Eilverfahren beim EGMR und neue „Einzelfallzusicherung“ der italienischen Behörden

- On the basis of the Italian national law, the above named person with her minor child will not be accommodated in a SPRAR project; the competent Italian authorities will place her her and her minor child in an adequate reception center.

3. Entscheidungen mit Bezug auf das Salvini-Dekret – VG Würzburg

[VG Würzburg, \(U.v. 28.2.2019 - W 10 K 18.50496 \(+\)](#)

Zwar bestehen in Italien nicht generell „systemische Mängel“, aber...

32 Allerdings ist im Hinblick auf die vulnerable Personengruppe der Schwangeren ein Mangel an geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten anzunehmen.

*37 Auch wenn grundsätzlich auf spezifische Bedürfnisse vulnerabler Personen Rücksicht genommen werden soll, ist **zweifelhaft**, ob die bezeichneten **Erstaufnahmeeinrichtungen** für die Unterbringung schutzbedürftiger Personen **geeignet** sind. ...*

*38 ... Jedenfalls kann ohne eine entsprechende **konkrete und einzelfallbezogene Zusicherung der italienischen Behörden** nicht darauf vertraut werden, dass die Klägerin als Schwangere ohne vorübergehende Obdachlosigkeit adäquat untergebracht wird, so dass es im Falle der Klägerin eine Verletzung des Art. 4 GR-Charta droht...*

Siehe auch VG Würzburg, B.v. 17. Januar 2019 - W 10 E 19.50027 und VG Würzburg, B.v. 11.1.2019 - W 10 K 18.50484

3. Entscheidungen mit Bezug auf das Salvini-Dekret – VG Düsseldorf

Verwaltungsgericht Düsseldorf, B.v. 19.12.2018 - 29 L 3504/18.A Familie mit zwei Kindern (+)

*Zwar hat Italien mit Schreiben vom 14. November 2018 mitgeteilt, dass die Antragsteller in Übereinstimmung mit dem **Rundschreiben vom 8. Juni 2015** untergebracht werden. In diesem Rundschreiben gaben die italienischen Behörden gegenüber der Europäischen Kommission eine allgemeine Zusicherung zur altersgerechten Unterbringung von Familien mit minderjährigen Kindern in Form einer Liste mit Aufnahmeprojekten des SPRAR [...] Angesichts der **aktuellen Änderungen** des italienischen Asylsystems [...] ist zu **bezweifeln**, dass sich die italienischen Behörden weiterhin an diese allgemeine Zusicherung **gebunden fühlen** und die Antragsteller familiengerecht unterbringen werden.*

Siehe auch VG Arnsberg, B.v. 29.11.2018 - 5 L 1831/18.A

3. Entscheidungen mit Bezug auf das Salvini-Dekret – VG Lüneburg

[VG Lüneburg, B.v. 3.4.2019 - 8 B 65/19 \(+\)](#)

*9 Bei **Kindern** ist - unabhängig davon, ob sie von ihren Eltern begleitet werden - zu berücksichtigen, dass der durch Art. 3 EMRK vermittelte Schutz noch wichtiger ist, weil sie besondere Bedürfnisse haben und extrem verwundbar sind (...) auch wegen ihres Status als Schutzsuchende (...) Sie sind **grundsätzlich verletzlicher** und ihre Bewältigungsmechanismen sind noch unentwickelter (...). Kinder neigen zudem mehr dazu, feindselige Situationen als verstörend zu empfinden, Drohungen Glauben zu schenken und von ungewohnten Umständen emotional beeinträchtigt zu werden (...). Sie reagieren auch stärker auf Handlungen, die gegen nahe Verwandte gerichtet sind (...). **Was für einen Erwachsenen unbequem ist, kann für ein Kind eine ungebührende Härte darstellen (...).***

3. Entscheidungen mit Bezug auf das Salvini-Dekret – VG Lüneburg

[VG Lüneburg, B.v. 3.4.2019 - 8 B 65/19 \(+\)](#)

9 (...) ... *Die Aufnahmebedingungen für minderjährige Schutzsuchende müssen deshalb an ihr Alter angepasst sein, um **sicherzustellen, dass keine Situation von Anspannung und Angst mit besonders traumatisierenden Wirkungen für die Psyche der Kinder entsteht.** Anderenfalls wird die Schwere erreicht, die erforderlich ist, um unter das **Verbot in Art. 3 EMRK** zu fallen (...). Bei Minderjährigen wiegt ihre besonders **verwundbare Lage schwerer als die Tatsache, dass sie Ausländer mit unrechtmäßigem Aufenthalt sind** (EGMR, Urt. v. 04.11.2014 - 29217/12 (Tarakhel/Schweiz))...*

3. Entscheidungen mit Bezug auf das Salvini-Dekret – VG Lüneburg

[VG Lüneburg, B.v. 3.4.2019 - 8 B 65/19 \(+\)](#)

51 (...) Die italienische Regierung selbst hatte im Verfahren vor dem EGMR noch erklärt, dass **Familien** mit Kindern als besonders verwundbar angesehen und deshalb **normalerweise gerade in SPRAR** Einrichtungen untergebracht würden (...). Dass sich die Verhältnisse in den **CAS** Einrichtungen zwischenzeitlich bereits in einer solchen Weise **verbessert** hätten, dass auch eine Unterbringung von Familien mit Kindern entsprechend ihrer erhöhten Bedürfnisse möglich wäre, ist **nicht ersichtlich**.

3. Aktuelle Position des BAMF

- wesentlich **mehr Unterbringungsplätze** als in den Jahren zuvor, bei sinkenden Flüchtlingszahlen
 - **Gesundheitsversorgung** gewährleistet, Notfallversorgung auch bei Personen ohne Papiere; für Obdachlose „virtuelle Adressen“ und Gesundheitsversorgung von NGOs
 - **Anspruch auf Unterbringung** ab Zeitpunkt des Asylgesuchs, nur noch 3-10 Tage zwischen Gesuch und Asylantrag
 - regionale **Schwankungen** bei der Qualität der Unterkünfte, **aber keine „systemischen Mängel“**
 - ehem. SPRAR-Unterkünfte werden (fast) nicht mehr erwähnt, vulnerable Personen würden „entsprechend ihren Bedürfnissen“ in **Erstaufnahmeeinrichtungen** untergebracht
- laut BAMF keine Verletzung von Art. 3 EMRK / Art. 4 GRCh

4. EuGH und VGH Mannheim zum Fall Jawo

- Fall eines alleinstehenden Gambiers, über Italien eingereist, dort humanitärer Schutz, obdachlos, nach Deutschland weitergeflüchtet
- Dublinbescheid, zur Abschiebung nicht angetroffen, Überstellungsfrist verlängert, Klage vom VG Karlsruhe abgewiesen
- Berufungsverfahren beim VGH Mannheim
- Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH am 15.3.2017
- Urteil des EuGH am 19.3.2019 – C-163/17
- Urteil des VGH Mannheim am 29.7.2019 – A 4 S 749/19
(Revision nicht zugelassen)

4. Das Vorabentscheidungsverfahren im Fall Jawo

- Vorlage durch den VGH Mannheim am 15.3.2017
 - Frage 1-2 zum Untertauchen und Ablauf der Überstellungsfrist (siehe Skript von Ines Welge)
 - **Frage 3:** Ist eine Überstellung des Asylbewerbers in den zuständigen Mitgliedstaat unzulässig, wenn er **für den Fall einer Zuerkennung eines internationalen Schutzstatus** dort im Hinblick auf die dann zu erwartenden Lebensumstände einem **ernsthaften Risiko** ausgesetzt wäre, eine Behandlung im Sinne von Art. 4 der [EU-Grundrechte-] Charta [**unmenschliche und erniedrigende Behandlung**] zu erfahren? (...)
 - Nach welchen unionsrechtlichen **Maßstäben** sind die Lebensverhältnisse des anerkannten international Schutzberechtigten zu beurteilen?

4. Die Jawo-Entscheidung des EuGH (19.3.2019), Rechtssache C-163/17

Zu Frage 3

*Art. 4 der Charta der Grundrechte ist dahin auszulegen, dass er einer solchen Überstellung der Person, die internationalen Schutz beantragt hat, nicht entgegensteht, es sei denn, das mit einem Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung befasste Gericht stellt auf der Grundlage **objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben** und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte fest...*

4. Die Jawo-Entscheidung des EuGH (19.3.2019), Rechtssache C-163/17

Zu Frage 3

*... dass dieses **Risiko** für diesen Antragsteller gegeben ist, weil er sich im Fall der Überstellung **unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not** befände.*

zeitlicher Horizont: bis nach Anerkennung

4. Die Jawo-Entscheidung des VGH Mannheim (29.7.2019), Az. A 4 S 749/19

- Stopp der Überstellung ist nur zulässig bei besonders erheblichen asylverfahrensrelevante Schwachstellen
- ein Verstoß gegen Art. 4 GRCh kann nur angenommen werden, wenn **unabhängig von den Entscheidungen des Antragstellers über längere Zeit eine Situation extremer materieller Not** einträte, in der die elementarsten Bedürfnisse (Unterkunft, Ernährung, Hygiene) nicht befriedigt werden können („harte Maßstäbe“, „harte Linie“)
- auch die Situation **nach einer potentiellen Anerkennung** ist dafür **relevant**
- Für **Abschiebungsverbote** ist der zeitliche Horizont deutlich enger (Gefahr muss „alsbald“ nach der Abschiebung drohen)

4. Die Jawo-Entscheidung des VGH Mannheim (29.7.2019), Az. A 4 S 749/19

- es ist davon auszugehen, dass **gesunde und arbeitsfähige Antragsteller** weder im Asylverfahren noch nach Anerkennung Gefahr laufen, diese Not zu erleiden
- etwas anderes kann im Einzelfall bei **Vulnerablen** gelten, bei denen **ggf. eine Garantieerklärung** einzuholen ist

4. Entscheidungen mit Bezug auf Jawo VG Trier

[VG Trier, Urteil vom 10.7.2019, Az. 7 K 3478/18.TR \(-\)](#)

*Selbst wenn es im Einzelfall eigener Anstrengungen des Asylbegehrenden bedürfen sollte, um zeitnah eine Unterkunft zu finden, vermag das Gericht nach alledem nicht festzustellen, dass Asylbegehrenden unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen eine Situation extremer materieller Not droht, welche die Schwelle einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung erreichen würde. Im Gegenteil ist das Gericht der Überzeugung, dass Asylbegehrende in Italien auf eine **menschenrechtskonforme Unterbringungssituation** stoßen und **unter Aufbringung der erforderlichen und zumutbaren Eigeninitiative etwaige Schwierigkeiten überwinden** können.*

4. Entscheidungen mit Bezug auf Jawo VG Trier

[VG Trier, Urteil vom 10.7.2019, Az. 7 K 3478/18.TR \(-\)](#)

*Das Gericht vermag ... nicht festzustellen, dass der Kläger das erforderliche und zumutbare Ausmaß an **Eigeninitiative** aufgebracht und ohne sein Zutun in die von ihm beschriebene Notsituation geraten ist. So ist insbesondere nicht erkennbar, dass der Kläger sich aus eigener Initiative **um eine Unterkunft bemüht hat**, nachdem er das Camp, in dem er zuvor gewohnt hatte, wegen der drohenden Schließung verlassen hat (...). Entsprechendes ist weder vom Kläger vorgetragen, noch sonst ersichtlich.*

4. Entscheidungen mit Bezug auf Jawo

VG Trier

VG Trier B.v. 05. April 2019 – 7 L 1263/19.TR (-)

Familie mit Kleinkindern (!)

3. Leitsatz

Zwar gehören **Familien mit Kleinkindern** zu den in Art 20 Abs 3 der Richtlinie 2011/95/EU aufgeführten vulnerablen Personengruppen, jedoch ist **nicht feststellbar**, dass ihnen in Italien gerade aufgrund ihrer besonderen Verletzbarkeit und unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen eine **Situation extremer materieller Not drohen** würde.

4. Aus diesem Grund ist eine **individuelle Garantieerklärung** Italiens vor der Überstellung von Familien mit Kleinkindern nach Italien **nicht erforderlich**.

4. Entscheidungen mit Bezug auf Jawo VG Trier

VG Trier B.v. 05. April 2019 – 7 L 1263/19.TR (-)

Familie mit Kleinkindern

*19 Die Unterbringung der Dublin-Rückkehrer erfolgt nunmehr – ebenso wie die der übrigen **Asylbewerber** – in den **Erstaufnahmeeinrichtungen**. Hierbei belegt der Umstand, dass diese ausdrücklich auch Dublin-Rückkehrer als Zielgruppe angeben, dass Italien gewillt ist, auch in diesen Fällen **grundsätzlich eine Unterkunft bereitzustellen. ...***

4. Entscheidungen mit Bezug auf Jawo VG Trier

VG Trier B.v. 05. April 2019 – 7 L 1263/19.TR (-)

Familie mit Kleinkindern

*19 ... Seitens des italienischen Innenministeriums wurde betont, dass die **Einhaltung sämtlicher europarechtlicher Bestimmungen** (...) unter Wahrung der menschlichen Würde jedenfalls sichergestellt sei. Herkunft, religiöse Überzeugung, Gesundheitszustand, Vulnerabilität sowie die Familieneinheit finden Berücksichtigung.*

4. Entscheidungen mit Bezug auf Jawo VG Trier

VG Trier B.v. 05. April 2019 – 7 L 1263/19.TR (-)

Familie mit Kleinkindern

*32 Darüber hinaus ist vulnerablen Personen ebenso wie sonstigen Asylbegehrenden ein gewisses Maß an **Eigeninitiative** zumutbar, ...*

*33 Hiervon ausgehend kann sowohl von Schwangeren als auch den Eltern von Kleinkindern ... erwartet werden, dass sie eigene Anstrengungen unternehmen, um einen Unterbringungsplatz zu bekommen, zu diesem Zweck an die zuständigen Behörden herantreten und hier ihre **Vulnerabilität geltend machen.** (...)*

4. Entscheidungen mit Bezug auf Jawo – VG Würzburg

[VG Würzburg, \(U.v. 8.8.2019 - W 2 K 19.50528 \(+\)\)](#)

- 31 Vor diesem Hintergrund besteht hinsichtlich des am ... 2019 geborenen Klägers als Kleinstkind im Falle einer Überstellung gemeinsam mit seiner Mutter die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer extremen materiellen Not bzw. Verelendung, wenn keine (gemeinsame) Unterbringung bzw. keine den besonderen Bedürfnissen angepasste Unterbringung erfolgt. Damit ist die vom EuGH in oben genannter Entscheidung formulierte Gefahrenschwelle überschritten, wenn die Beklagte nicht vor einer Überstellung nach Italien eine entsprechende individuelle Zusicherung der italienischen Behörden einholt, dass der Kläger einen sicheren Platz in einer Unterkunft erhalten, die insbesondere den individuellen Bedürfnissen von Kleinkindern gerecht wird und eine adäquate hygienische Umgebung gewährleistet.

4. Weitere aktuelle Entscheidung VG Hannover

[VG Hannover B.v. 13.08.2019 - 5 B 3516/19 \(+\)](#)

1. Jedenfalls seit der Einführung des sogenannten "Bürgergeldes" in Italien im März 2019, ist dort in Bezug auf anerkannt Schutzberechtigte von dem Vorliegen systemischer Mängel im Asylsystem auszugehen.
2. Der Umstand, dass anerkannt Schutzberechtigte vom Bezug des "Bürgergeldes" (als Form der Sozialhilfe) faktisch ausgeschlossen sind, stellt einen Verstoß gegen das Gebot der "Inländergleichbehandlung" dar.

5. Was tun in der Beratung?

- jeden Fall individuell prüfen
- Besonderheiten herausarbeiten
 - Vulnerabilität? (Atteste, Stellungnahmen...)
 - familiäre Bindungen? (Urkunden, eidesstattliche Versicherungen...)
 - Erfahrungen in Italien (eidesstattliche Versicherungen, auch hinsichtlich der „Eigeninitiative“...)
 - Verfahrensfehler?
- hinsichtlich Italiens auf dem aktuellen Stand bleiben
- Erfolgsaussichten von Rechtsbehelfen und anderen „Auswegen“ realistisch einschätzen (lassen)
- ggf. auch nach der Abschiebung/Ausreise in Kontakt bleiben
- ...

Exkurs 1 – Opfer von Menschenhandel im Dublin-(Italien)-Verfahren

Ablehnung eines „Kirchenasyl-Dossiers“ im Fall einer HIV-positiven Frau, Opfer von Menschenhandel in Italien, Oktober 2018:

*„Aus dem Beschluss folgt, dass soweit die Antragstellerin angegeben hat, aus Angst vor ihrer „Madam“, die sie geschlagen und zur Prostitution gezwungen habe, Italien verlassen zu haben und nicht zurückkehren zu können, ist sie **darauf zu verweisen, den Schutz der italienischen Sicherheitsbehörden und Institutionen (Frauenhäuser o.ä.) in Anspruch zu nehmen.** Dafür, dass ihr als Dublin-Rückkehrerin derartige Hilfe verweigert würde, ist nichts ersichtlich. Das ist auch die Auffassung des Bundesamtes.“*

Exkurs 1 – Opfer von Menschenhandel im Dublin-(Italien)-Verfahren

Dienstanweisung Dublin Stand November 2017

*„Bei Anhaltspunkten für die Durchführung eines Dublinverfahrens (...), in denen Verdacht auf Menschenhandel besteht, ist zunächst zu prüfen, ob der Antragsteller **im Bundesgebiet oder in dem ... zuständigen Mitgliedstaat ... vor weiteren kriminellen Handlungen sicherer ist. Ist die Person in der Bundesrepublik Deutschland sicherer als in dem zuständigen Mitgliedstaat, so kommt die Ausübung des Selbsteintrittsrechtes in Betracht. ... Vor der Entscheidung, ob ... das Dublinverfahren durchgeführt wird, ist die Stellungnahme des Referates 235 abzuwarten.**“*

Exkurs 2

VG Gießen: „einmal UMF, immer UMF“

VG Gießen B.v. 12.2.2019 – 1 L 368/19.GI.A

Junger Volljähriger, in Italien bei der Asylantragstellung noch minderjährig gewesen:

Weiterhin ist bei der Bestimmung des nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-VO zuständigen Mitgliedstaats gemäß Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO von der Situation auszugehen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei dem Antragsteller für die Bestimmung des für sein Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaates weiterhin um einen Minderjährigen.

so auch VG Düsseldorf, U.v. 25.11.2016 - 12 K 8138/16.A

Statistik

- **Übernahmeersuchen von Deutschland an Italien**
 - 2018 insgesamt 17.286 Übernahmeersuchen
 - das waren 31,5% aller Übernahmeersuchen
- **Überstellungen von Deutschland nach Italien**
 - 2018 insgesamt 2.848 (30,9% aller Überstellungen)
 - 2215 Übernahmeersuchen aus IT an DE, 136 Überstellungen
- **Erfolgsquote der Eilanträge Dublin-Italien bundesweit**
 - 2015 26%
 - 2016 24,7% (Jan.-Nov.)
 - 2017 22,3%
 - 2018 27,9%